

**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich**

**Synopse**

<b><u>bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Neufassung</u></b>	<b><u>Erläuterungen</u></b>
<p align="center"><b>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim</b></p>	<p align="center"><b>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich</b></p>	<p>Die bisherigen Satzungen der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich werden zusammen geführt.</p>
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p>§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich</p> <p>§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe</p> <p>§ 3 Elternbeiträge</p> <p>§ 3a Einkommen</p> <p>§ 4 Ermäßigungen, Befreiungen</p> <p>§ 5 Fälligkeiten</p> <p>§ 6 Inkrafttreten</p>		
<p align="center"><b>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim</b></p>	<p align="center"><b>Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen</b></p>	<p>Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Bornheim am 10.05.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim beschlossen:</p>	<p>Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 03.12.2019 (GV.NRW 2019 Nr. 27 S.894-910) sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagschulen) beschlossen:</p>	<p>Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Offene Ganztagschule im Primarbereich</b></p> <p>(1) Die Stadt Bornheim richtet „Offene Ganztagschulen“ im Primarbereich an Grundschulen sowie an der Bornheimer Verbundschule ein.</p> <p>(2) Die „Offene Ganztagschule“ im Primarbereich bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teil-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Art der Beiträge und Zuständigkeit</b></p> <p>Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für</p> <p>a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1 u. 49 Abs. 1 KiBiz</p> <p>b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kinder-</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>nahme ist freiwillig.</p> <p>(3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden räumlichen und finanziellen Möglichkeiten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und der Stadt Bornheim.</p> <p>(4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich legt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und der Stadt Bornheim fest.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe</b></p> <p>(1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme (Elternvertrag). Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer/ Teilnehmerinnen diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag nach § 3 an.</p> <p>(2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.</p> <p>(3) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungs-</p>	<p>tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz</p> <p>c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010</p> <p>erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Beitragspflichtige</b></p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.</p>	<p>An- und Abmeldeverfahren wird in den Betreuungsverträgen geregelt.</p> <p>Ausschlussgründe siehe § 6 Abs. 5</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>bedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge).</p> <p>(4) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monatsbeitrag oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Schulleitung, der Kooperationspartner und die Stadt Bornheim gemeinsam.</p>		

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Elternbeiträge</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Einkommen</b></p>	
<p>(1) Für die Teilnahme an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich erhebt die Stadt Bornheim Elternbeiträge.</p> <p>Es sind 12 Monatsbeiträge für ein Schuljahr (01.08.-31.07.) zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt.</p> <p>(2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das erste Geschwisterkind in der Offenen Ganztagschule ein Beitrag von jeweils 75 % erhoben. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Betrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Betrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.</p>	<p>(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.</p> <p>(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag</p>	<p>§ 3 Abs. 1 – jetzt § 1 Abs. 1 c</p> <p>Weitere Formulierung jetzt in § 6 Abs. 2</p> <p>§ 3 Abs. 2 – jetzt § 7 Abs. 1</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

<p>(3) Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung in den Sommer-, Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden.</p> <p>(4) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bornheim durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Trägervereine oder die Schule die Namen, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.</p> <p>(5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 180,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.</p> <p>Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, reduziert. Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 %. Die Beiträge werden auf volle 50 Cent gerundet.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen</th> <th style="text-align: left;">Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 15.500 EUR</td> <td>0,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 25.000 EUR</td> <td>30,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 35.000 EUR</td> <td>51,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 45.000 EUR</td> <td>97,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>bis 55.000 EUR</td> <td>137,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>über 55.000 EUR</td> <td>180,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)	bis 15.500 EUR	0,00 EUR	bis 25.000 EUR	30,00 EUR	bis 35.000 EUR	51,00 EUR	bis 45.000 EUR	97,00 EUR	bis 55.000 EUR	137,00 EUR	über 55.000 EUR	180,00 EUR	<p>von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p>(4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der ge-</p>	<p>§ 3 Abs. 3 – jetzt § 6 Abs. 4</p> <p>§ 3 Abs. 4 – jetzt § 8 Abs. 1 u. § 9 Abs. 1</p> <p>Siehe Anlage 3</p>
Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)															
bis 15.500 EUR	0,00 EUR															
bis 25.000 EUR	30,00 EUR															
bis 35.000 EUR	51,00 EUR															
bis 45.000 EUR	97,00 EUR															
bis 55.000 EUR	137,00 EUR															
über 55.000 EUR	180,00 EUR															

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen.</p> <p>Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3a Einkommen</b></p> <p>(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzli-</p>	<p>wählten Betreuungszeit, verpflichten..</p>	<p>Siehe jetzt § 8 Abs. 2</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>chen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Ermäßigungen, Befreiungen</b></p> <p>(1) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträ-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder</b></p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche</p>	<p>§ 4 – jetzt § 7</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p>ger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine Befreiung vom Beitrag auf Antrag erfolgen.</p> <p>(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Bornheim unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.</p> <p>(4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.</p> <p>(5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Be-</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bornheim festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.</p> <p>(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.</p>	<p>treuungsvertrag des Jugendamtes geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbeitrages.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege</b></p> <p>(1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.</p> <p>(4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagschulen</b></p> <p>(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule abge-</p>	<p>§ 5 – jetzt § 11</p> <p>§ 6 – jetzt § 12</p>

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>meldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.</p> <p>(4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.</p> <p>(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossen werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Beitragsermäßigung</b></p> <p>(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.</p> <p>Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.</p> <p>(2) Beitragspflichtige, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder</li> <li>b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder</li> <li>c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder</li> <li>d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder</li> <li>e) Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.</li> </ol> <p>(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Auskunfts- und Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.</p> <p>Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.</p> <p>Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.</p> <p>(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Be-</p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
	<p>treuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Festsetzung des Elternbeitrages</b></p> <p>(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.</p> <p>(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.</p> <p>(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p>	

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

	<p style="text-align: center;"><b>Jährliche Überprüfung</b></p> <p>Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunftspflichtigen ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen</b></p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.</p>	
--	---	--

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>Erläuterungen</u>
--------------------------	---------------------	----------------------

	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.</p> <p><b>Anlagen</b></p> <p>Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagschulen</p>	
--	---	--

